

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/30 I422 2240581-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2021

Entscheidungsdatum

30.04.2021

Norm

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

FPG §67

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs2

FPG §67 Abs4

FPG §70 Abs3

StGB §105 Abs1

StGB §83 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. StGB § 105 heute
2. StGB § 105 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 105 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

1. StGB § 83 heute
2. StGB § 83 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
3. StGB § 83 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2017
4. StGB § 83 gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
5. StGB § 83 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
6. StGB § 83 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
7. StGB § 83 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.1997

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

I422 2240581-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas BURGSCSWAIGER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA. Rumänien, vertreten durch Hochstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG, Breitwiesergutstraße 10, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.02.2021, Zl. 1270335000/201050106, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas BURGSCSWAIGER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Rumänien, vertreten durch Hochstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG, Breitwiesergutstraße 10, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.02.2021, Zl. 1270335000/201050106, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird insoweit mit der Maßgabe stattgegeben, als die Dauer des Aufenthaltsverbotes auf zwei Jahre herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Aufgrund einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung eines rumänischen Staatsangehörigen (in Folge: Beschwerdeführer) erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: belangte Behörde) mit verfahrensgegenständlichem Bescheid über den Beschwerdeführer ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von drei Jahren (Spruchpunkt I.) und erteilte ihm einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit der Entscheidung (Spruchpunkt II.).Aufgrund einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung eines rumänischen Staatsangehörigen (in Folge: Beschwerdeführer) erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: belangte Behörde) mit verfahrensgegenständlichem Bescheid über den Beschwerdeführer ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von drei Jahren (Spruchpunkt römisch eins.) und erteilte ihm einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit der Entscheidung (Spruchpunkt römisch zwei.).

Dagegen richtete sich die fristgerecht erhobene Beschwerde. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die belangte Behörde mangelhaft Beweise gewürdigt und den Sachverhalt rechtlich fehlerhaft beurteilt habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der volljährige und gesunde Beschwerdeführer ist rumänischer Staatsangehöriger. Die Identität des Beschwerdeführers steht fest.

Der Beschwerdeführer hält sich (spätestens) seit dem 10.07.2020 im Bundesgebiet auf und ist seit dem 20.07.2020 mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet melderechtlich erfasst.

Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Sorgepflichten. Er führt in Österreich eine Beziehung mit der österreichischen Staatsangehörigen Sarah SCH[...] und ist mit ihr die Verlobung eingegangen. Er lebt zusammen mit seiner Lebensgefährtin bei deren Eltern in O[...] bei XXXX . In Österreich hat der Beschwerdeführer keine verwandtschaftlichen Anbindungen. Der Beschwerdeführer ist seit dem 08.02.2021 in Österreich erwerbstätig.Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Sorgepflichten. Er führt in Österreich eine Beziehung mit der österreichischen Staatsangehörigen Sarah SCH[...] und ist mit ihr die Verlobung eingegangen. Er lebt zusammen mit seiner Lebensgefährtin bei deren Eltern in O[...] bei römisch 40 . In Österreich hat der Beschwerdeführer keine verwandtschaftlichen Anbindungen. Der Beschwerdeführer ist seit dem 08.02.2021 in Österreich erwerbstätig.

Im Bundesgebiet wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 12.01.2021, zu XXXX rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten, zur Gänze bedingt nachgesehen während einer dreijährigen Probezeit, verurteilt. Als mildernd wertete das Gericht, dass es teilweise beim Versuch blieb; erschwerend wurden das Zusammentreffen mehrerer Vergehen und die Tatbegehung während eines anhängigen Strafverfahrens gewertet.Im Bundesgebiet wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 12.01.2021, zu römisch 40 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten, zur Gänze bedingt nachgesehen während einer dreijährigen Probezeit, verurteilt. Als mildernd wertete das Gericht, dass es teilweise beim Versuch blieb; erschwerend wurden das Zusammentreffen mehrerer Vergehen und die Tatbegehung während eines anhängigen Strafverfahrens gewertet.

Der Verurteilung lag zu Grunde, dass der Beschwerdeführer

I. am 12.07.2020 in XXXX , M XXXX P[...] am Körper verletzte, indem er ihr auf den Kopf schlug, wodurch sie kurzzeitig bewusstlos wurde und eine Gehirnerschütterung sowie eine Bänderzerrung der Hals- und Brustwirbelsäule erlitt;römisch eins. am 12.07.2020 in römisch 40 , M römisch 40 P[...] am Körper verletzte, indem er ihr auf den Kopf schlug, wodurch sie kurzzeitig bewusstlos wurde und eine Gehirnerschütterung sowie eine Bänderzerrung der Hals- und Brustwirbelsäule erlitt;

II. am 12.07.2020 in XXXX , T XXXX H[...] und XXXX W[...] durch gefährliche Drohung zu einer Unterlassung zu nötigen versuchte, nämlich zur Unterlassung die Polizei zu verständigen, indem er ihnen gegenüber äußerte, wenn sie die Polizei rufen würden, werde er sie und ihre Familien umbringen;römisch zwei. am 12.07.2020 in römisch 40 , T römisch 40 H[...] und römisch 40 W[...] durch gefährliche Drohung zu einer Unterlassung zu nötigen versuchte, nämlich zur Unterlassung die Polizei zu verständigen, indem er ihnen gegenüber äußerte, wenn sie die Polizei rufen würden, werde er sie und ihre Familien umbringen;

III. am 08.10.2020 in E[...] Ulrich R[...] mit Gewalt, indem er diesem eine wuchtige Ohrfeige verpasste, und durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung am Körper, indem er diesem einen pistolenartigen Gegenstand vorwies, zu einer Handlung, und zwar zur Bezahlung von EUR 100,00 für die frustrierten Aufwendungen der Anfahrt einer Prostituierten mit dem Taxi an den Wohnsitz des R[...] zu nötigen versuchte, wobei es nur deshalb beim Versuch blieb, weil R[...] die EUR 100,00 nicht bei sich hatte. römisch drei. am 08.10.2020 in E[...] Ulrich R[...] mit Gewalt, indem er diesem eine wuchtige Ohrfeige verpasste, und durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung am Körper, indem er diesem einen pistolenartigen Gegenstand vorwies, zu einer Handlung, und zwar zur Bezahlung von EUR 100,00 für die frustrierten Aufwendungen der Anfahrt einer Prostituierten mit dem Taxi an den Wohnsitz des R[...] zu nötigen versuchte, wobei es nur deshalb beim Versuch blieb, weil R[...] die EUR 100,00 nicht bei sich hatte.

Der Beschwerdeführer verwirklichte hiedurch zu I. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB, zu II. das Vergehen der versuchten Nötigung nach §§ 15 Abs. 1, 105 Abs. 1 StB und zu III. das Vergehen der versuchten Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1 StGB. Der Beschwerdeführer verwirklichte hiedurch zu römisch eins. das Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB, zu römisch zwei. das Vergehen der versuchten Nötigung nach Paragraphen 15, Absatz eins, 105, Absatz eins, StB und zu römisch drei. das Vergehen der versuchten Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB

Der Beschwerdeführer weist eine strafgerichtliche Verurteilung in Deutschland auf und wurde dort vom Amtsgericht XXXX mit Urteil vom 15.02.2017, XXXX zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr neun Monaten verurteilt. Grund hierfür war die Begehung des Verbrechens des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls, Diebstahl in zehn Fällen, versuchter Diebstahl in zwei Fällen, davon einer in Tateinheit mit Sachbeschädigung. Der Beschwerdeführer weist eine strafgerichtliche Verurteilung in Deutschland auf und wurde dort vom Amtsgericht römisch 40 mit Urteil vom 15.02.2017, römisch 40 zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr neun Monaten verurteilt. Grund hierfür war die Begehung des Verbrechens des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls, Diebstahl in zehn Fällen, versuchter Diebstahl in zwei Fällen, davon einer in Tateinheit mit Sachbeschädigung.

Mit verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 12.02.2021 wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer drei Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen und ihm ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat gewährt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Sachverhalt:

Der umseits unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Ergänzend wurden aktuelle Auszüge des Zentralen Melderegisters (ZMR), des Informationsverbundsystems Zentrales Fremdenregister (IZR), des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und des Strafregisters eingeholt. Der umseits unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Ergänzend wurden aktuelle Auszüge des Zentralen Melderegisters (ZMR), des Informationsverbundsystems Zentrales Fremdenregister (IZR), des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und des Strafregisters eingeholt.

2.2. Zur Person des Beschwerdeführers:

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers, insbesondere zu seiner Volljährigkeit, seinem Gesundheitszustand und Identität ergeben sich aus dem Verwaltungsakt. Die Feststellung, dass die Identität des Beschwerdeführers geklärt ist, beruht einerseits auf seiner Identitätsfeststellung im strafgerichtlichen Verfahren und andererseits aus der im IZR aufscheinenden Vorlage seines rumänischen Reisepasses.

Aus der Einsicht in das ZMR sowie den sich im Verwaltungsakt einliegenden Unterlagen – insbesondere dem Bescheid der belangten Behörde, dem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX, zu XXXX – gründen sich die Feststellungen über den bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet und seine melderechtliche Erfassung. Aus der Einsicht in das ZMR sowie den sich im Verwaltungsakt einliegenden Unterlagen – insbesondere dem

Bescheid der belangten Behörde, dem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen römisch 40, zu römisch 40 – gründen sich die Feststellungen über den bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet und seine melderechtliche Erfassung.

Die Feststellungen zu seiner familiären und privaten Situation - insbesondere, dass er ledig ist, keine Sorgepflichten hat, eine im Bundesgebiet eine Beziehung zur österreichischen Staatsangehörigen Sarah SCH[...] führt und er mit seiner Freundin und deren Eltern im gemeinsamen Haushalt gelebt hat – gründen auf der Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, den diesbezüglich glaubhaften Ausführungen in seiner Stellungnahme vom 26.01.2021 und im Beschwerdeschriftsatz sowie einem Auszug des ZMR. Im Zuge seiner Stellungnahme verneinte der Beschwerdeführer auch das Bestehen verwandtschaftlichen Anbindungen im Bundesgebiet. Aus der mit Beschwerdeschriftsatz vorgelegten Bestätigung seines Arbeitgebers und einem Nachweis der Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse ist in Zusammenschau mit einem aktuellen Auszug des Dachverbandes der Österreichischen Gesundheitskassen belegt, dass der Beschwerdeführer seit dem 08.02.2021 in Österreich erwerbstätig ist.

Die rechtskräftige Verurteilung im Bundesgebiet und die dazu getroffenen Feststellungen ergeben sich aus einem Strafregisterauszug sowie dem sich im Verwaltungsakt befindlichen Strafurteil.

Die strafgerichtliche Verurteilung in Deutschland resultiert aus einer sich ebenfalls im Verwaltungsakt befinden ECRIS-Auskunft.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 12.02.2021 liegt im Verwaltungsakt ein.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zur teilweisen Stattgabe der Beschwerde:

3.1. Zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides)3.1. Zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

3.1.1. Rechtslage:

Gemäß § 67 Abs. 1 FPG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

Gemäß § 67 Abs. 2 FPG kann ein Aufenthaltsverbot, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden. Gemäß Paragraph 67, Absatz 2, FPG kann ein Aufenthaltsverbot, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG, wenn dadurch in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere die in § 9 Abs. 2 Z 1 bis 9 BFA-VG aufgezählten Gesichtspunkte zu berücksichtigen (die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist). Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG, wenn dadurch in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere die in Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins bis 9 BFA-VG aufgezählten Gesichtspunkte zu berücksichtigen (die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist).

3.1.2. Anwendung der Rechtslage auf den gegenständlichen Fall:

Der Beschwerdeführer ist als Staatsangehöriger Rumäniens ein EWR-Bürger im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 8 FPG. Der Beschwerdeführer ist als Staatsangehöriger Rumäniens ein EWR-Bürger im Sinne des § 2 Absatz 4, Ziffer 8, FPG.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Nachdem die Voraussetzung eines durchgehenden rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet seit mehr als fünf bzw. mehr als zehn Jahren nicht erfüllt ist, kommt für diesen der Prüfungsmaßstab des § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG für Unionsbürger zur Anwendung. Nachdem die Voraussetzung eines durchgehenden rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet seit mehr als fünf bzw. mehr als zehn Jahren nicht erfüllt ist, kommt für diesen der Prüfungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG für Unionsbürger zur Anwendung.

Gegen den Beschwerdeführer als grundsätzlich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gemäß § 67 Abs. 1 FPG daher zulässig, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet wäre. Gegen den Beschwerdeführer als grundsätzlich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG daher zulässig, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet wäre.

Bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils maßgebliche Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach § 67 Abs. 1 FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das „persönliche Verhalten“ des Fremden abzustellen ist und strafgerichtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein

Aufenthaltsverbot begründen können (vgl. VwGH 22.10.2020, Ra 2020/20/0274). Bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils maßgebliche Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach Paragraph 67, Absatz eins, FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das „persönliche Verhalten“ des Fremden abzustellen ist und strafgerichtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (vergleiche VwGH 22.10.2020, Ra 2020/20/0274).

Der Beschwerdeführer hält sich seit Juli 2020 auf, wobei er im ersten halben Jahr seines Aufenthaltes keiner Arbeit nachging. Seit Februar 2021 befindet sich der Beschwerdeführer in einem Beschäftigungsverhältnis.

Bescheinigungen oder Nachweise darüber, dass sich der Beschwerdeführer zur Erlangung notwendiger Dokumente bei den heimatstaatlichen Behörden über mehrere Jahre hinweg bemüht habe, wurden im Zuge der Beschwerde nicht vorgelegt. Somit geht auch das dahingehend unsubstantiierte Beschwerdevorbringen, dass die belangte Behörde die Umstände und Schwierigkeiten des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Erlangung der für eine Beschäftigung notwendigen Auswisedokumente teilweise völlig außer Acht gelassen habe, ins Leere.

Demgegenüber steht sein, seit seiner Einreise in das Bundesgebiet mehrfach an den Tag gelegtes, strafrechtlich relevantes Verhalten. So beging er am 12.07.2020 bereits kurz nach seiner Einreise in das Bundesgebiet und noch vor seiner melderechtlichen Erfassung das Vergehen des der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB und das Vergehen der versuchten Nötigung nach §§ 15 Abs. 1, 105 Abs. 1 StGB. Dem folgte rund drei Monate später, im Oktober 2020, ein weiteres strafrechtlich relevantes Handeln in Form des erneuten Vergehens der versuchten Nötigung nach §§ 15 Abs. 1, 105 Abs. 1 StGB. Aus seiner Delinquenz resultiert dessen strafgerichtliche Verurteilung durch das Landesgericht XXXX vom 12.01.2021, zu XXXX. Demgegenüber steht sein, seit seiner Einreise in das Bundesgebiet mehrfach an den Tag gelegtes, strafrechtlich relevantes Verhalten. So beging er am 12.07.2020 bereits kurz nach seiner Einreise in das Bundesgebiet und noch vor seiner melderechtlichen Erfassung das Vergehen des der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB und das Vergehen der versuchten Nötigung nach Paragraphen 15, Absatz eins, 105, Absatz eins, StGB. Dem folgte rund drei Monate später, im Oktober 2020, ein weiteres strafrechtlich relevantes Handeln in Form des erneuten Vergehens der versuchten Nötigung nach Paragraphen 15, Absatz eins, 105, Absatz eins, StGB. Aus seiner Delinquenz resultiert dessen strafgerichtliche Verurteilung durch das Landesgericht römisch 40 vom 12.01.2021, zu römisch 40.

In der Beschwerde wird dahingehend zu Recht moniert, dass der Beschwerdeführer strafgerichtlich wegen des Deliktes der versuchten Nötigung nicht wegen der vollendeten Nötigung verurteilt wurde und im gegenständlichen Fall nicht der subjektive Tatbestand der Wissentlichkeit bzw. Absichtlichkeit vorliegt.

Allerdings stellte das strafrechtlich relevante Verhalten des Beschwerdeführers jedenfalls ein die öffentliche Sicherheit auf dem Gebiet des Fremdenwesens gefährdendes und ein das Grundinteresse der Gesellschaft beeinträchtigendes Fehlverhalten dar, zumal der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, dass ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere der Gewaltkriminalität besteht (vgl. VwGH 22.02.2017, Ra 2017/19/0043; 22.11.2017, Ra 2017/19/0474 ua.). Allerdings stellte das strafrechtlich relevante Verhalten des Beschwerdeführers jedenfalls ein die öffentliche Sicherheit auf dem Gebiet des Fremdenwesens gefährdendes und ein das Grundinteresse der Gesellschaft beeinträchtigendes Fehlverhalten dar, zumal der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, dass ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere der Gewaltkriminalität besteht (vergleiche VwGH 22.02.2017, Ra 2017/19/0043; 22.11.2017, Ra 2017/19/0474 ua.).

Sein in Österreich gesetztes Verhalten knüpft an sein Verhalten in Deutschland an, wo er mit Urteil des Amtsgerichtes XXXX vom 15.02.2017, XXXX wegen Eigentums- und Gewaltdelikte rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr neun Monaten verurteilt wurde, wobei das erkennende Gericht in diesem Zusammenhang nicht außer Acht lässt, dass seine diesbezügliche Verurteilung von vor rund vier Jahren stammt. In Zusammenschau mit seiner strafgerichtlichen Verurteilung in Österreich lässt sich dessen Einstellung gegen die hier geltenden Normen erkennen, zumal ihn die Vorverurteilungen in Deutschland nicht von einer neuerlichen Straffälligkeit abhielt und – wie das

Strafgericht in seiner Entscheidung aufzeigte – ihn auch das in Österreich anhängige Strafverfahren nicht von weiterer Tatbegehungen abhielt. Sein in Österreich gesetztes Verhalten knüpft an sein Verhalten in Deutschland an, wo er mit Urteil des Amtsgerichtes römisch 40 vom 15.02.2017, römisch 40 wegen Eigentums- und Gewaltdelikte rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr neun Monaten verurteilt wurde, wobei das erkennende Gericht in diesem Zusammenhang nicht außer Acht lässt, dass seine diesbezügliche Verurteilung von vor rund vier Jahren stammt. In Zusammenschau mit seiner strafgerichtlichen Verurteilung in Österreich lässt sich dessen Einstellung gegen die hier geltenden Normen erkennen, zumal ihn die Vorverurteilungen in Deutschland nicht von einer neuerlichen Straffälligkeit abhielt und – wie das Strafgericht in seiner Entscheidung aufzeigte – ihn auch das in Österreich anhängige Strafverfahren nicht von weiterer Tatbegehungen abhielt.

In diesem Zusammenhang fließen in der Beurteilung seines Gesamtverhaltens aber auch die weiteren Strafbemessungsgründe mit ein. So wertete das Strafgericht das Zusammentreffen mehrerer Vergehen als erschwerend, wohingegen es den Umstand, dass es teilweise beim Versuch blieb, als mildernd berücksichtigte.

Zum Beschwerdevorbringen, dass der Beschwerdeführer seine Fehler bereue und er gewillt sei, sich mit seinen Fehlern auseinanderzusetzen und er sich zudem freiwillig bei einem Zentrum für Familientherapie und Männerberatung angemeldet habe, wo er regelmäßig an therapeutischen Sitzungen teilnehme, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Demzufolge ist der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat; für die Annahme eines Wegfalls der aus dem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit eines Fremden ist somit in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich. Dabei ist der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat. Das gilt auch im Fall einer (erfolgreich) absolvierten Therapie (vgl. VwGH 30.04.2020, Ra 2019/20/0399; 19.12.2019, Ra 2019/21/0276). Im gegenständlichen Fall ist die Zeit seit seiner strafgerichtlichen Verurteilung jedenfalls noch zu wenig weit fortgeschritten, um dem Beschwerdeführer einen allenfalls gegebenen positiven Gesinnungswandel zu attestieren. Zum Beschwerdevorbringen, dass der Beschwerdeführer seine Fehler bereue und er gewillt sei, sich mit seinen Fehlern auseinanderzusetzen und er sich zudem freiwillig bei einem Zentrum für Familientherapie und Männerberatung angemeldet habe, wo er regelmäßig an therapeutischen Sitzungen teilnehme, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Demzufolge ist der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat; für die Annahme eines Wegfalls der aus dem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit eines Fremden ist somit in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich. Dabei ist der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat. Das gilt auch im Fall einer (erfolgreich) absolvierten Therapie vergleiche VwGH 30.04.2020, Ra 2019/20/0399; 19.12.2019, Ra 2019/21/0276). Im gegenständlichen Fall ist die Zeit seit seiner strafgerichtlichen Verurteilung jedenfalls noch zu wenig weit fortgeschritten, um dem Beschwerdeführer einen allenfalls gegebenen positiven Gesinnungswandel zu attestieren.

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, kann im gegenständlichen Fall davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet wäre.

Bei der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes kann ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden iSd. Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegen. Daher muss anhand der Kriterien des § 9 Abs. 2 BFA-VG überprüft werden, ob im vorliegenden Fall einen Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des Beschwerdeführers gegeben ist. Bei der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes kann ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden iSd. Artikel 8, Absatz eins, EMRK vorliegen. Daher muss anhand der Kriterien des Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG überprüft werden, ob im vorliegenden Fall einen Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des Beschwerdeführers gegeben ist.

Zum Familienleben des Beschwerdeführers ist im gegenständlichen Fall zunächst darauf hinzuweisen, dass es unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer ein Familienleben in Form seiner Lebensgefährtin in Österreich hat. Angesichts des Umstandes, dass ein gemeinsamer Wohnsitz mit seiner Lebensgefährtin erst seit Juli 2020 besteht, eine Ehe noch nicht eingegangen wurde und aus der Beziehung auch keine Kinder entstammen, wäre eine Trennung

aufgrund der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr für die Ordnung und Sicherheit im Bundesgebiet hinzunehmen. Auch erfährt die Bewertung des Familienlebens des Beschwerdeführers dadurch eine gewichtige Minderung, dass er dieses selbst durch seine kontinuierliche Begehung von Straftaten und den daraus drohenden fremdenrechtlichen Sanktionen aufs Spiel gesetzt und eine etwaige Trennung von seiner Lebensgefährtin bewusst in Kauf genommen hat. Ungeachtet dessen, kann die Beziehung durch telefonische Kontakte oder durch Besuche seiner Lebensgefährtin in Rumänien oder einem anderen Mitgliedstaat, in dem sich der Beschwerdeführer vor hat sich niederzulassen, weiter aufrechterhalten werden.

Angesichts seiner Aufenthaltsdauer von rund einem Jahr und erweist sich auch der Eingriff in sein Privatleben und dem im Bundesgebiet aufgebauten Freundeskreis als gerechtfertigt.

Auch wenn der Beschwerdeführer die letzten zehn Jahre nicht mehr in seinem Herkunftsstaat verbrachte, kann nicht von einer vollkommenen Entwurzelung des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Die öffentlichen Interessen an der Erlassung des Aufenthaltsverbotes sind demnach höher zu gewichten als die gegenläufigen, privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers. Unter diesen Umständen ist die Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 9 BFA-VG als zulässig zu werten (vgl. VwGH 06.12.2019, Ra 2019/18/0437). Die öffentlichen Interessen an der Erlassung des Aufenthaltsverbotes sind demnach höher zu gewichten als die gegenläufigen, privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers. Unter diesen Umständen ist die Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Paragraph 9, BFA-VG als zulässig zu werten vergleiche VwGH 06.12.2019, Ra 2019/18/0437).

Ohne sein kriminelles Verhalten verharmlosen zu wollen, erweist sich die Höhe des ausgesprochenen Aufenthaltsverbotes aufgrund der Tatsache, dass es sich um die erste strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers im Bundesgebiet handelt und das Strafgericht mit der Verhängung einer bedingten Freiheitsstrafe das Auslangen fand sowie unter Berücksichtigung der strafgerichtlichen Strafbemessungsgründe und seiner sich im Bundesgebiet aufhaltigen Lebensgefährtin als nicht angemessen. Die Dauer des Aufenthaltsverbots ist daher auf zwei Jahre zu reduzieren, weil dies dem Fehlverhalten des Beschwerdeführers und der von ihm ausgehenden Gefährdung entspricht. Eine darunterliegende Dauer eines Aufenthaltsverbotes ist jedoch wegen des Gewichts seines deliktischen Handelns und deren zeitnahen Begehung nach seiner Einreise in das Bundesgebiet, nicht denkbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.2 Zur Erteilung eines Durchsetzungsaufschubs (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) 3.2 Zur Erteilung eines Durchsetzungsaufschubs (Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 70 Abs. 3 FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung einer Ausweisung von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids war vor diesem gesetzlichen Hintergrund nicht zu beanstanden. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist EWR-Bürgern bei der Erlassung einer Ausweisung von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids war vor diesem gesetzlichen Hintergrund nicht zu beanstanden.

4. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

§ 21 Abs. 7 BFA-VG erlaubt das Unterbleiben einer Verhandlung, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens geklärt werden konnte, kann die Beschwerdeverhandlung entfallen. Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG erlaubt das Unterbleiben einer Verhandlung, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens geklärt werden konnte, kann die Beschwerdeverhandlung entfallen.

Auch unter Berücksichtigung der vom VwGH immer wieder postulierten Wichtigkeit der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, stellt sich der vorliegende Fall nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes als eindeutiger Fall dar, in dem bei Berücksichtigung aller zu Gunsten des Fremden sprechenden Fakten auch dann für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten wäre, wenn sich das Verwaltungsgericht von ihm einen persönlichen Eindruck verschaffen würde (vgl. VwGH 06.04.2020, Ra 2019/01/0430). Auch unter

Berücksichtigung der vom VwGH immer wieder postulierten Wichtigkeit der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, stellt sich der vorliegende Fall nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes als eindeutiger Fall dar, in dem bei Berücksichtigung aller zu Gunsten des Fremden sprechenden Fakten auch dann für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten wäre, wenn sich das Verwaltungsgericht von ihm einen persönlichen Eindruck verschaffen würde (vergleiche VwGH 06.04.2020, Ra 2019/01/0430).

Daher konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG und § 24 VwGVG aufgrund der Aktenlage entschieden werden und die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sohin unterbleiben. Daher konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG und Paragraph 24, VwGVG aufgrund der Aktenlage entschieden werden und die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sohin unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die einzelfallbezogene Beurteilung betreffend die Gefährdungsprognose und die gemäß § 9 BFA-VG 2014 vorgenommene Interessenabwägung hinsichtlich eines Aufenthaltsverbotes iSd § 67 Abs. 1 erster bis vierter Satz FrPolG 2005 ist dann nicht revisibel, wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde. (vgl. VwGH 01.03.2018, Ra 2018/19/0014). Die einzelfallbezogene Beurteilung betreffend die Gefährdungsprognose und die gemäß Paragraph 9, BFA-VG 2014 vorgenommene Interessenabwägung hinsichtlich eines Aufenthaltsverbotes iSd Paragraph 67, Absatz eins, erster bis vierter Satz FrPolG 2005 ist dann nicht revisibel, wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde. (vergleiche VwGH 01.03.2018, Ra 2018/19/0014).

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Angemessenheit Aufenthalt im Bundesgebiet Aufenthaltsverbot Durchsetzungsaufschub EU-Bürger EWR-Bürger
Gefährdung der Sicherheit Gefährdungsprognose gefährliche Drohung Gewalttätigkeit Haft Haftstrafe
Interessenabwägung Körperverletzung öffentliche Interessen öffentliche Ordnung öffentliche Sicherheit Privat- und Familienleben private Interessen Straffälligkeit strafgerichtliche Verurteilung Straftat strafrechtliche Verurteilung
Straftat Unionsbürger Vergehen Verhältnismäßigkeit Wiederholungsgefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:I422.2240581.1.00

Im RIS seit

27.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at